

Satzung der Kreisvereinigung der Senioren-Union Hannover-Land

(Stand: 14.10.2016)

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

1. Diese Satzung leitet sich ab von der Satzung der Senioren-Union der CDU in Niedersachsen und von der Satzung des CDU Kreisverbandes Hannover-Land.
2. Die Kreisvereinigung Hannover-Land der Senioren-Union der CDU in Niedersachsen ist eine Vereinigung der CDU gem. §§ 38 und 39 des Bundesstatuts der CDU Deutschlands. Sie ist der Zusammenschluss aller Vereinigungen der Senioren-Union im ehemaligen Landkreis Hannover.
3. Die Vereinigung führt den Namen: Kreisvereinigung Hannover-Land der Senioren-Union der CDU. Sie ist eine selbständige organisatorische und finanzielle Einheit der Senioren-Union der CDU Deutschlands. Sie ist zur Rechnungslegung nach den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der CDU und des CDU Kreisverbandes Hannover-Land verpflichtet. Ihre Untergliederungen erstellen unter ihrer Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die dazugehörigen Belege eine eigene Abrechnung.
4. Die Kreisvereinigung Hannover-Land der Senioren-Union der CDU hat ihren Sitz in der Kreisgeschäftsstelle des Kreisverbandes der CDU Hannover-Land.
5. Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Ziele

1. Die Kreisvereinigung Hannover-Land der Senioren-Union will im Sinne der Ziele der CDU an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der älteren Generation mitwirken und für die Anliegen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger eintreten.
2. Sie will dabei insbesondere
 - die eigene Initiative und aktive Mitarbeit der Mitglieder sowie das Zusammenleben und gegenseitige Verständnis der Generationen fördern,
 - für die Meinungs- und Weiterbildung politische Informationsveranstaltungen, wissenschaftliche Fachgespräche und Seminare anbieten,
 - älteren Mitbürgern in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratisch Hilfe vermitteln oder leisten,
 - die politische Arbeit der CDU, vor allem auch in den Parlamenten und kommunalen Vertretungen sowie in der Öffentlichkeit mitgestalten und unterstützen,
 - mit anderen Institutionen und Organisationen im Interesse der älteren Mitbürger zusammenarbeiten,
 - den Zusammenhalt der Mitglieder durch gesellige Veranstaltungen aller Art fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Senioren-Union Kreisvereinigung Hannover-Land kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Senioren-Union bekennt, das in Absatz 2 festgelegte Mindestalter überschritten und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Mitgliedschaft in der CDU ist erwünscht, aber nicht erforderlich.
2. In die Senioren-Union Kreisvereinigung Hannover-Land kann aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder bereits vorher nach dem geltendem Sozialrecht oder dem Recht des öffentlichen Dienstes aus dem aktiven Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand getreten ist.
3. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer dieser nahestehenden Organisation schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU aus.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Es gilt analog die Satzung der Senioren-Union der CDU Deutschlands.

§ 5 Erwerb / Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet die Kreisvereinigung Hannover-Land der Senioren-Union, auch wenn der Antrag bei einer nachgeordneten Gliederung gestellt wurde. Diese wirkt bei der Entscheidung mit.
2. Wird der Aufnahmeantrag durch die zuständige Kreisvereinigung abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, dagegen innerhalb von 4 Wochen den Landesvorstand der Senioren-Union der CDU anzurufen, der dann endgültig entscheidet.
3. Das Mitglied wird in der Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsvereinigung geführt, in welcher es wohnt; auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Vorstand der Kreisvereinigung Ausnahmen zulassen.
4. Die Mitgliedschaft in der Senioren-Union Kreisvereinigung Hannover-Land endet durch Tod, durch schriftliche an die Kreisvereinigung zu richtende Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
Für einen Ausschluss gelten die satzungsmäßigen Bestimmungen des CDU-Kreisverbandes Hannover-Land und der § 6.4 dieser Satzung. Wer aus der CDU ausgeschlossen wird, verliert damit zugleich auch seine Mitgliedsrechte in der Senioren-Union der CDU.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Senioren-Union Kreisvereinigung Hannover-Land hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Zu Vorsitzenden auf Kreisebene und zu Vorstandsmitgliedern auf Landes- und Bundesebene sowie zu Delegierten auf Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist. Gleiches gilt für alle Delegierten der Senioren-Union der CDU in Niedersachsen in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP).
3. Die Inhaber von Ämtern innerhalb der Senioren Union Kreisvereinigung Hannover Land sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.
4. Es gilt die jeweils gültige Beitragsregelung. Werden Beiträge länger als 6 Monate nicht gezahlt, so ruht die Mitgliedschaft. Werden Beiträge nach zweimaliger Aufforderung nicht entrichtet, so endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss.

§ 7 Organisation

1. Der organisatorische Aufbau und das Tätigkeitsgebiet der Senioren-Union Kreisvereinigung Hannover-Land entsprechen denen des CDU-Kreisverbandes im ehemaligen Landkreis Hannover.
2. Mitglieder der Senioren-Union in Städten und Gemeinden innerhalb des Gebietes der Kreisvereinigung bilden **Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvereinigungen** der Senioren-Union. Für sie gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Mitglieder, die nicht einer dieser Vereinigungen angehören, werden vom Kreisvorstand betreut, oder sie schließen sich einer in der Nähe ihres Wohnsitzes gelegenen Vereinigung der Senioren an. Eine schriftliche Erklärung ist dem Kreisvorstand vorzulegen.

§ 8 Organe der Kreisvereinigung Hannover Land der Senioren Union

Die Organe der Kreisvereinigung Hannover-Land der Senioren-Union sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Eine ordnungsgemäß wenigstens eine Woche vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Für die Berechnung der Wochenfrist ist der Poststempel der Einladung maßgeblich. Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit bekannt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und Entlastung des Kreisvorstandes,
- Durchführung von Wahlen
 - in jedem 2. Kalenderjahr des Kreisvorstandes,
 - in jedem 2. Kalenderjahr der Delegierten zur Bundes- und Landesdelegiertenversammlung der Senioren-Union,
 - in jedem Jahr einen von zwei Kassenprüfern, die nicht zum Vorstand gehören.

§ 10 Kreisvorstand / Vorstand nachgeordneter Vereinigungen

Der Kreisvorstand besteht aus:

- Dem/der Vorsitzenden,
- zwei Stellvertretern (in der Stadt-/Gemeinde-/ Ortsvereinigung ein oder zwei Stellvertreter),
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
- dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- mindestens 7, (in den Stadt-/ Gemeinde- oder Ortsvereinigungen 3 bis 5) Beisitzern,
- bei personellen Engpässen in den nachgeordneten Vereinigungen kann nur eine Mitgliederversammlung bei diesen beschließen, vorübergehend nur drei Vorstandsfunktionen (Vorsitzende(r), Stellvertreter(in), Schatzmeister(in)) zu wählen.

Die in den ersten 4 Aufzählungspunkten genannten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 11 Aufgaben

Die Kreisvereinigung und insbesondere die Stadt-, Gemeinde- und Ortsvereinigungen sind die Träger der Arbeit der Senioren-Union. Unter Berücksichtigung der Ziele der Senioren-Union (§ 2) sind **die Vorstände** insbesondere zuständig für

- die Durchführung von Wahlen,
- die Förderung der politischen Bildung der Mitglieder,
- die Förderung der Gemeinschaft,
- die Mitgliederwerbung und -betreuung,
- die Kontaktpflege zu den Verbänden der CDU und zu Mandatsträger,
- die Durchführung der Rechnungslegung. Die nachgeordneten Vereinigungen rechnen die Mitgliederbeiträge ab und leiten die in § 13 festgelegten Anteile an die Kreisvereinigung weiter.

§ 12 Abstimmungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Sitzung nicht anderes bestimmt ist. Für Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
3. Die Wahlen der Mitglieder der Vorstände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Delegierte zu übergeordneten Gremien können durch Handzeichen gewählt werden, soweit zu diesem Verfahren kein Widerspruch erfolgt. Die Wahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Stimmzettel, auf denen nicht die Hälfte der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig.

In allen anderen Wahlgängen, in denen in einem Wahlgang für ein Organ mehrere Personen in dieselbe Funktion gewählt werden sollen (z.B. Beisitzer) erfolgt die Wahl ebenfalls durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz.

Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Daten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als die nach der Funktion zu Wählenden, sind ebenfalls ungültig.

4. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächst niedrigen Stimmzahlen statt.
Die Zahl der Kandidaten in der Stichwahl ergibt sich aus der Zahl der noch zu besetzenden Sitze plus 1. Bei der Stichwahl ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

§ 13 Beitragsregelung

Für die Beitragsregelung gelten grundsätzlich die jeweiligen Regelungen der Bundes- und Landesvereinigung der Senioren-Union. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung der Kreisvereinigung Hannover-Land der Senioren-Union.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung der Senioren-Union Kreisvereinigung Hannover-Land kann nur mit Zustimmung der Landesvereinigung der Senioren-Union der CDU Niedersachsen und von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Dies gilt analog für die Auflösung von Stadt-, Gemeinde- und Ortsvereinigungen.

§ 15 Ergänzend anzuwendendes sonstiges Satzungsrecht

Soweit in dieser Satzung keine ausdrücklichen Regelungen getroffen worden sind, finden neben den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Parteigesetzes, die Vorschriften der Satzung der CDU in Niedersachsen sowie des gesamten Satzungsrechts der Bundespartei in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist am 18.11.2002 von der Mitgliederversammlung der Kreisvereinigung Hannover-Land Senioren-Union vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landesvorstand der Senioren-Union in Niedersachsen beschlossen worden.

Der Landesvorstand der Senioren-Union Niedersachsen hat am 26.08.2003 die Satzung der Senioren-Union Hannover-Land mit der Änderung im § 6, Ziff. 2, und deren Anpassung an die Satzung der Senioren-Union Niedersachsen bzw. der Senioren-Union Deutschlands genehmigt. Einschließlich dieser Änderung hat auch der Generalsekretär der CDU in Niedersachsen die Satzung der Senioren-Union Hannover-Land genehmigt.

Damit tritt sie mit Wirkung vom 01.12.2002 in Kraft.

Diese Satzung ist am 13.10.2016 von der Mitgliederversammlung der Senioren-Union der Kreisvereinigung Hannover-Land im § 10 um den letzten Absatz erweitert und beschlossen worden.

Hannover, 14. Oktober 2016

Eckhard Keese
(Vorsitzender)

Diese Satzung wird durch die **Beitragsordnung** ergänzt:

Die **Beitragsordnung** gemäß § 13 der Satzung der Kreisvereinigung der Senioren Union Hannover-Land tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Kreisvereinigung der Senioren Union Hannover-Land mit den Änderungen in Ziffer 5 aufgrund der Beschlüsse der Senioren Union in Niedersachsen vom 13.12.2012 zum 01.01.2013 in Kraft.

Hannover, 21. Oktober 2014

Eckhard Keese
(Vorsitzender)